

§ 15 NPG 1992 Aufgaben des Vorstandes

NPG 1992 - Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. (1)Der Vorstand ist das beschließende und überwachende Organ der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel.
2. (2)Der Vorstand kann sämtliche Vermögensgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Vornahme solcher Prüfungen betrauen.
3. (3)Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. 1.die Beschlußfassung über den Voranschlag, die Aufnahme des erforderlichen Personals im Rahmen des Voranschlages und den Beschluss des Rechnungsabschlusses;
 2. 2.die Bestellung von Abschlußprüfern und die Genehmigung von Prüfberichten;
 3. 3.die Bestellung des Nationalparkdirektors (§ 18) und des Wissenschaftlichen Leiters (§ 20);
 4. 4.die Entgegennahme und die Genehmigung der Berichte des Nationalparkdirektors;
 5. 5.die Entlastung des Nationalparkdirektors;
 6. 6.die Genehmigung des Arbeits- und Investitionsprogrammes;
 7. 7.die Vertretung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See -Seewinkel gegenüber dem Nationalparkdirektor und dem Wissenschaftlichen Leiter insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen;
 8. 8.die Beschlußfassung über die Verwertung von Grundstücken und sonstigen Werten (Vermögensgegenstände, Bestände an Waren und Wertpapieren);
 9. 9.die Aufnahme von Krediten und Darlehen;
 10. 10.den Abschluß von Verträgen.
 11. 11.Die Beschlussfassung von Managementplänen (§ 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4) sowie jagd- und fischereilichen Plänen und Regulierungsplänen (§ 9) und
 12. 12.Die Zustimmung zur Geschäftseinteilung der Nationalparkdirektion.
4. (4)Die Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß (Abs. 3 Z 1.), das Arbeitsprogramm (Abs. 3 Z 6.) sowie über Verträge (Abs. 3 Z 10.) sind der Aufsichtsbehörde (§ 32) und der Nationalparkkommission (§ 22) bis längstens 1. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.
5. (5)Beschlüsse über jagd- und fischereiliche Pläne sind der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Monaten nach Beschlussfassung - jedenfalls aber bis zum 30. Juni des letzten Kalenderjahres eines jagd- und fischereilichen Planes - zur Genehmigung vorzulegen, Regulierungspläne sind der Bezirksverwaltungsbehörde bis 31. Oktober des letzten Kalenderjahres eines Regulierungsplanes für die nächsten drei Kalenderjahre vorzulegen.

In Kraft seit 20.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at